

REPUBLIK MOLDAU

Beschluss Nr. 938 vom 17.10.2018 über die Genehmigung der Verordnung über das Verfahren für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze

(Postanovlenie Nr. 938 ot 17.10.2018 ob utverždenii položenija o porjadke peresečenija gosudarstvennoj granicy tovarami, podležaščimi kontrolju Nacionalnym agentstvom po bezopasnosti piščevych produktov)

Quelle: <https://www.legis.md>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 07.02.2024)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M4 Beschluss Nr. 588 vom 14.08.2023, ABl. 362-363/21.09.2023, Art. 810

M3 Beschluss Nr. 13 vom 27.01.2021, ABl. 51-56/19.02.2023, Art. 47

M2 Beschluss Nr. 493 vom 23.10.2019, ABl. 320-325/01.11.2019, Art. 727

M1 Beschluss Nr. 205 vom 03.04.2019, ABl. 119-131/05.04.2019, Art. 231

REPUBLIK MOLDAU

REGIERUNG

Beschluss Nr. 938 vom 17.10.2018

über die Genehmigung der Verordnung über das Verfahren für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze

Veröffentlicht: 19.10.2018 im Amtsblatt Nr. 398-399 Artikel Nr.: 1044 Inkrafttreten: 19.10.2018

... BESCHLIESST die Regierung:

1. Genehmigung der Verordnung über das Verfahren für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze
2. Aufhebung folgender Bestimmungen:
 - 1) Beschluss der Regierung Nr. 1073 vom 19.09.2008 über die Optimierung des Verfahrens der Überquerung der Staatsgrenze durch Lastkraftwagen und Personenfahrzeuge, die Änderung und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen (Amtsblatt der Republik Moldau, 2008, Nr. 178 Artikel Nr.: 1080);
 - 2) Punkt 2 des Beschlusses der Regierung Nr. 1045/2005 ... Pflanzenschutzmittel...
3. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

PREMIERMINISTER

Pavel FILIP

Gegenzeichnung durch:

**Minister für Wirtschaft und Infrastruktur
Minister für Finanzen**

**Chiril Gaburici
Octavian Armaşu**

Nr. 938, Chişinău, 17. Oktober 2018

**Verordnung
über das Verfahren für das Verbringen von Waren,
die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen,
über die Staatsgrenze**

**Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Verordnung über das Verfahren für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze (im weiteren „die Verordnung“) ... Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit (im weiteren „die Agentur“)...

2. Die in dieser Verordnung verwendeten Termini haben folgende Bedeutung:

Waren, die der Kontrolle unterliegen – Waren, die die Staatsgrenze überqueren und gemäß den Anforderungen der Anlagen Nr. 1 – 4 dieser Verordnung der tiergesundheitlichen Kontrolle, pflanzengesundheitlichen Kontrolle, Lebensmittelsicherheitskontrolle und der Kontrolle von Pflanzenschutz- und Düngemitteln unterliegen;

► **M4 Grenzkontrollstelle** ◀ – Unterabteilung der Agentur, die Aufgaben an den Grenzübertrittsstellen wahrnimmt und die tiergesundheitliche Kontrolle, pflanzengesundheitliche Kontrolle, Lebensmittelsicherheitskontrolle und Kontrolle von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (im weiteren „Kontrolle durch die Agentur“) durchführt;

► **M4 Zollabfertigung der Waren** ◀

Risiko – Wahrscheinlichkeit des Nichteinhaltens der in der Republik Moldau geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

Risikoanalyse – systematische Verwendung gesammelter Informationen für die Feststellung der Ursachen und Bedingungen für das Entstehen von Risiken, deren Identifizierung und für die Bewertung der Folgen des Nichteinhaltens der gesetzlichen Bestimmungen der Republik Moldau.

3. Die Einfuhr von Waren, die der Kontrolle durch die Agentur unterliegen, ist über ► **M4 Grenzkontrollstellen** ◀, die an folgenden Grenzübertrittsstellen liegen, gestattet:

▼ **M4**

- 1) Sculeni–Sculeni¹
- 2) Giurgiulești²
- 3) Criva – Mamaliga³
- 4) Chișinău⁴
- 5) Pervomaisk – Cuciurgan⁵
- 6) Leușeni – Albița

¹ einschließlich Calea ferata, Ungheni

7) Tudora – Starokazacie

1 einschließlich Bahnhof Ungheni.

2 einschließlich Galați/Hafen/Reni, Cahul und Bahnhof Etulia.

3 einschließlich Bahnhof Vălcineț.

4 einschließlich Flughafen, Bahnhof und Post Chișinău.

5 einschließlich Bahnhof Cuciurgan.

4. Abweichend von Punkt 3 können auf der Grundlage der Personalobergrenze befristete Stellen mit ähnlichen Kompetenzen wie der ständigen ►M4 Grenzkontrollstellen ◀ auf Anordnung des Generaldirektors eingerichtet werden.

Kapitel II

Zusammenarbeit mit den Zollorganen

5. Die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die der Kontrolle unterliegen, erfolgt gemäß den Bestimmungen der Zollgesetzgebung sowie unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung.

6. Die Zollorgane führen die Zollabfertigung von Waren gemäß den Anlagen Nr. 1–4 dieser Verordnung nur nach Vorlage einer Genehmigung für von der Agentur zu kontrollierende Waren ab.

...

Kapitel III

Allgemeine Anforderungen an Kontrollverfahren für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze

9. Der tiergesundheitlichen Kontrolle unterliegen Waren, die in der Anlage Nr. 1 dieser Verordnung aufgeführt sind.

10. Der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen Waren und das Holzverpackungsmaterial für deren Beförderung, die in der Anlage Nr. 2 dieser Verordnung aufgeführt sind.

11. ►M1 Holzverpackungsmaterial gemäß Tarifposition 4415 der kombinierten Warennomenklatur, verabschiedet durch das Gesetz Nr. 172/2014, unterliegt nur dann der pflanzengesundheitlichen Untersuchung, wenn es aus Ländern und/oder Gebieten stammt, die in der Liste der Herkunftsländer gemäß Risikokriterien, die auf Anordnung des Generaldirektors der Agentur erstellt und im Amtsblatt der Republik Moldau veröffentlicht wurde, genannt sind.

Die pflanzengesundheitliche Untersuchung erfolgt ohne Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses und vorherige Anmeldung gemäß Internationalem Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 (Amtsblatt der Republik Moldau, 2005, Nr. 30-33, Art. 109).

Die Feststellung des Herkunftslandes des Holzverpackungsmaterials erfolgt anhand der Markierung auf dem Holzverpackungsmaterial. ◀

12. Der Lebensmittelsicherheitskontrolle unterliegen Waren, die in der Anlage Nr. 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.

13. Der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen Pflanzenschutz- und Düngemittel, die in der Anlage Nr. 4 dieser Verordnung aufgeführt sind.

14. Die Einfuhr von Waren tierischen oder nicht tierischen Ursprungs durch natürliche Personen in die Republik Moldau erfolgt gemäß Anlage Nr. 5 dieser Verordnung.

15. Die Einfuhr/Ausfuhr von Waren, die der tiergesundheitslichen Untersuchung unterliegen, in das Land/aus dem Land erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 33 und 34 des Gesetzes Nr. 221/2007 über tiergesundheitsliche Angelegenheiten.

16. Die Einfuhr von Waren, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen, in das Land erfolgt mit einem Pflanzengesundheitszeugnis und einer vorherigen Anmeldung über das Informationsmanagementsystem —Trade Control and Expert System (TRACES) mindestens 24 Stunden vor der Einfuhr ► ~~M1, Ausfuhr~~ ◀ oder Durchfuhr.

► **M1 16.1** Die Einfuhr von Waren, die der Kontrolle der Lebensmittelsicherheit unterliegen, in das Land erfolgt auf der Grundlage der in Anlage Nr. 3 dieser Verordnung genannten Begleitdokumente und der vor der Einfuhr oder Durchfuhr über das Informationssystem (TRACES) erfolgten Voranmeldung. ◀

17. Die Einfuhr von Sendungen von Pflanzenschutzmitteln und/oder Mitteln zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 119/2004 über Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit unterliegt der vorherigen Anmeldung, die durch den Regierungsbeschluss Nr. 333/2018 über die Genehmigung bestimmter Musterdokumente genehmigt wurde.

► **M1 17.1** Für die in den Anlagen Nr. 2 bis Nr. 4 dieses Beschlusses angegebenen Waren erfolgt die Registrierung der Wirtschaftsbeteiligten im Informationssystem (TRACES) durch die Agentur innerhalb von 5 Tagen nach Einreichung des entsprechenden Antrags. ◀

18. Im Rahmen der tiergesundheitslichen Kontrolle, pflanzengesundheitlichen Kontrolle, der Lebensmittelsicherheitskontrolle und der Kontrolle von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wendet die Agentur Selektivität, auch automatisiert, an, ein Verfahren, das auf Risikoanalysen, Profilen und Risikoindikatoren, der Prüfung von Dokumenten, der Kontrolle und Informationsmethoden beruht, die die Identifizierung von Risiken oder die Feststellung der Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften beinhalten.

19. Bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Waren, die der Kontrolle durch die Agentur unterliegen, führen die Inspektoren der Agentur an den ► **M4** Grenzkontrollstellen ◀, die sich an den Grenzübertrittsstellen befinden, folgende Kontrollen durch:

- 1) Prüfung der Bescheinigungen, die eine Warensendung begleiten;
- 2) Nämlichkeitskontrolle von Waren, die der Kontrolle unterliegen;
- 3) physische Kontrolle von Waren, die der Kontrolle unterliegen, mit oder ohne Probenahme für die Untersuchung in akkreditierten Laboratorien.

20. Werden bei der Inspektion keine Verstöße festgestellt, so genehmigt der Inspektor der Agentur an der ► **M4** Grenzkontrollstelle ◀ die Einfuhr/Durchfuhr von Waren, die der Kontrolle durch die Agentur unterliegen, mit der Ausstellung einer Bescheinigung für die jeweilige Art der zu kontrollierenden Waren, die mit einem persönlichen Stempel zu versehen ist, ► **M4** sowie durch das Abstempeln des beiliegenden Transportdokuments ◀.

21. Wird bei der Kontrolle durch die Agentur das Nichteinhalten der nationalen Anforderungen festgestellt, so ergreift der Inspektor der Agentur an der ► **M4** Grenzkontrollstelle ◀ eine der folgenden Maßnahmen:

- 1) Verwahrung der Warensendung bis zur Beseitigung der Verstöße mit Ausstellen einer Bescheinigung über das Zurückhalten und deren Weiterleitung an die Zollorgane;
- 2) endgültige Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung über die Einfuhr oder Ausfuhr und deren Weiterleitung an die Zollorgane;
- 3) Vernichten der Warensendung gemäß nationaler gesetzlich festgelegter Verfahren.

22. Ergänzend zu den Bestimmungen des Punktes 21 für Waren, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen und bei denen Verstöße festgestellt wurden, ergreift der Inspektor der Agentur an der ► **M4** Grenzkontrollstelle ◀ Maßnahmen gemäß Absatz (5) Artikel 19 des Gesetzes Nr. 228/2010 über den Pflanzenschutz und die Pflanzenquarantäne.

23. Wiedereinfuhr zurückgewiesener Waren...

24. Wiedereinfuhr zurückgewiesener vorher durchgeführter Waren...

25. Ausfuhr...

...

Anlage 1. Liste der Waren, die der tiergesundheitlichen Untersuchung unterliegen...

Anlage 3. Liste der Waren, die der Untersuchung auf Lebensmittelsicherheit unterliegen...

Anlage 4. Liste der Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, die der pflanzengesundheitlichen Untersuchung unterliegen...

Anlage 2
zur Verordnung über das Verfahren für das Verbringen
von Waren, die der Kontrolle durch
die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit
unterliegen, über die Staatsgrenze

LISTE
der Waren, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen

► M4 Warenposition ◀	Warenbezeichnung	Maßeinheit
0106 49 000	Sonstiges	t
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte, Zichorienpflanzen und – wurzeln (ausgenommen der Position 1212)	Stück, t
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel	Stück, kg
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	Stück
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	kg, t
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	t
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt	t
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> spp., frisch oder gekühlt	t
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt	t
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt	t
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	t
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	t

► M4 Warenposition ◀	Warenbezeichnung	Maßeinheit
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	t
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	t
0712	► M4 Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet ◀	t
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	t
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes	t
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	t
0802	► M4 Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet ◀	t
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet	t
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet	t
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	t
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet	t
0807	► M4 Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch ◀	t
0808	Äpfel, Birnen, Quitten, frisch	t
0809	► M4 Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch ◀	t
0810	Andere Früchte, frisch	t
0813	► M4 Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels ◀	t

► M4 Warenposition ◀	Warenbezeichnung	Maßeinheit
1001	Weizen und Mengkorn	t
1002	Roggen	t
1003	Gerste	t
1004	Hafer	t
1005	Mais	t
1006	Reis	t
1007	Körner Sorghum	t
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide	t
1107 10	Malz, nicht geröstet	t
1201	Sojabohnen, auch geschrotet	t
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet	t
▼ M4 1203 00 000	Kopra	t
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet	t
1205	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet	t
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet	t
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (Palme, Baumwollsamensamen, Leinsamen, Rizinus, Sesam, Senf, Saflor, Mohn, Nüsse, Teebaumöl, Hanfsamen und andere)	t
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	t
1210	► M4 Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pulver oder Pellets; Lupulin ◀	t
1211	► M4 Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art,	t

► M4 Warenposition ◀	Warenbezeichnung	Maßeinheit
	frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert ◀	
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	t
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets	t
2703 00 000	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	t
► M2 4401 11 000- 4401 12 000 ◀	► M4 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen ◀	t
4401 21 000	Nadelholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln	t
▼ M4 4401 22	Laubholzarten	t
► M2, M4 4401 41 000 ◀	Sägespäne	t
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	m ³
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	m ³
4409	► M4 Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden ◀	► M4 m, m ² , ◀ t
► M1 4415*	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz;	Stück, t ◀

▶ M4 Warenposition ◀	Warenbezeichnung	Maßeinheit
	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz	

▶ M1* Nur Verpackungsmaterial, das als Ware eingeführt wird, unterliegt der Kontrolle, nicht jedoch Verpackungsmaterial als Beförderungsmittel. ◀

...

ANFORDERUNGEN
für die Einfuhr von Waren tierischen und nichttierischen Ursprungs
durch natürliche Personen in die Republik Moldau

I. Gegenstand

...

**II. Vorschriften für die Einfuhr von Waren tierischen und
nichttierischen Ursprungs durch natürliche Personen in die Republik Moldau**

...

5. Die Einfuhr von Erzeugnissen, die der Pflanzenquarantäne unterliegen, für den persönlichen Bedarf ist ohne Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses gestattet, wenn deren Gesamtgewicht höchstens 5 kg beträgt bzw. die Gesamtanzahl Schnittblumen oder Topfpflanzen höchstens 5 Stück beträgt.

Im Gegensatz dazu sind Saatgut und Pflanzgut (auch für wissenschaftliche und Züchtungszwecke) zwingend erforderlich von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet und im Sortenkatalog für Pflanzen der Republik Moldau gemäß Gesetz Nr. 39/2008 eingetragen.

6. Die Vorschriften für die Durchfuhr von Waren, die in dieser Anlage genannt sind, durch natürliche Personen für den persönlichen Bedarf entsprechen denen für die Einfuhr.

...

10. Die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit führt gemeinsam mit dem Zoll die amtliche Kontrolle von privaten Beförderungsmitteln, in denen Erzeugnisse tierischen und nichttierischen Ursprungs verbracht werden, an den ► **M4** Grenzkontrollstellen ◀ durch, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß dieser Verordnung zu überprüfen.